

Gemeinde Brunn an der Wild

Politischer Bezirk Horn

Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. März 2018, TOP 4, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Dietmannsdorf und Waiden** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Brunn/Wild während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 29. August 2018, Zl. RU1-R-70/037-2017, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Brunn an der Wild, am 18.09.2018

Die Bürgermeisterin



Elisabeth Allram

An der Amtstafel

angeschlagen am: 18.09.2018

abgenommen am: 03.10.2018

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 12.10.2018
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

